Richtlinie

zur Förderung von Präventionsmaßnahmen und laufenden Betriebsausgaben zum Schutz vor Schäden durch geschützte Tierarten (Wolf, Biber)

vom 9. Dezember 2020

1. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlage

1.1 Durch die Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) und die Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) ist das Land dazu verpflichtet, dem Wolf und dem Biber Schutz zu gewähren und ihr Überleben dauerhaft zu sichern.

1.2 Durch die Richtlinie zur Förderung von Präventionsmaßnahmen zum Schutz vor Schäden durch geschützte Tierarten (Wolf, Biber) wird ein Beitrag zur Vermeidung von Schäden durch den Wolf geleistet, indem Zuwendungen für zusätzliche finanzielle Aufwendungen zur Vermeidung von Nutztierrissen gewährt werden.
Gleiches gilt für den Biber. Hierbei geht es insbesondere um die Vermeidung von Schäden an der Infrastruktur, an Teichwirtschaften sowie an erhaltenswerten Gehölzen. Dadurch soll die Akzeptanz der Bevölkerung gegenüber dem Wolf und Biber gestärkt und ein konfliktarmes Nebeneinander ermöglicht werden.

1.3 Ziel der Förderung von investiven Präventionsmaßnahmen sowie laufenden Betriebsausgaben zum Schutz vor Schäden durch den Wolf ist die Unterstützung einer nachhaltigen Landbewirtschaftung durch Weidehaltung und die Verringerung von Konflikten zwischen Artenschutz und Weidehaltung.

1.4 Auf Grundlage dieser Richtlinie und des § 44 LHO sowie auf Grundlage des Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes 2019 – 2022“, Teil II Förderbereich 4 Buchstabe J, „Investitionen zum Schutz vor Schäden vor dem Wolf“ (Punkt 2.1 und 2.2. der Richtlinie) gewährt das Land Brandenburg zur Förderung von Präventionsmaßnahmen freiwillige Zuwendungen zur Prävention von Schäden, die durch den Wolf bzw. Biber verursacht werden.
Die Förderung von Präventionsmaßnahmen zur Vermeidung von Schäden durch den Biber erfolgt ausschließlich mit Landesmitteln.

1.5 Ein Anspruch des Antragstellenden auf die Gewährung der Zuwendungen besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Mittel.

1.6 Die Maßnahmen nach Ziffer 2.1 (Wolfsprävention) für Zuwendungsempfänger im Bereich landwirtschaftlicher Erzeugnisse gemäß Anhang I AEUV sind gemäß Abschnitt Nr. 1.1.1.1 „Beihilfen für Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte in landwirtschaftlichen Betrieben im Zusammenhang mit der landwirtschaftlichen Primärproduktion" Randnummer 143 e) der Rahmenregelung der Europäischen Union für Staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020 (2014/C 204/01) unter der Beihilfenummer SA. 55264 (2020/N) notifiziert.

Die Maßnahmen nach Ziffer 2.2 (laufende Betriebsausgaben Wolfsprävention) für Zuwendungsempfänger im Bereich landwirtschaftlicher Erzeugnisse gemäß Anhang I AEUV befinden sich im Notifizierungsverfahren gemäß der Rahmenregelung der Europäischen Union für Staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020 (2014/C 204/01).

Maßnahmen nach Ziffer 2.2 (laufende Betriebsausgaben Wolfsprävention) dürfen erst gewährt werden, wenn die o. g. Notifizierung von der Kommission genehmigt worden ist. Bis zur Genehmigung findet die De-minimis Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 Anwendung.

Die Maßnahmen nach Ziffer 2.3 (Biberprävention) für Zuwendungsempfänger im Bereich der Fischerei- und Aquakultur sind gemäß Randnummer 116 der Leitlinien für die Prüfung staatlicher Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor (2015/C 217/01) unter der Beihilfenummer SA. 55128 (2019/N) bis zum 31.12.2020 notifiziert.
Eine Verlängerung dieser Notifizierung ist bei der Kommission beantragt. Ab dem 01.01.2021 dürfen die o. g. Beihilfen für Zuwendungsempfänger im Bereich der Fischerei- und Aquakultur erst gewährt werden, wenn die Verlängerung der Notifizierung von der Kommission genehmigt worden ist. Bis zur Genehmigung findet die De-minimis Verordnung (EU) Nr. 717/2014 in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

Im Rahmen der De-minimis Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 in der jeweils geltenden Fassung werden außerhalb der oben genannten Notifizierungen folgende wirtschaftlich tätige Zuwendungsempfänger gefördert:

- für Vorhaben nach Ziffer 2.1 und 2.2 (Wolfsprävention und laufende Betriebsausgaben): andere Landbewirtschafter gemäß Ziffer 3 b. sowie
- für Vorhaben nach Ziffer 2.3 (Biberprävention): Zuwendungsempfänger, die nicht in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse[1] tätig sind.

Für Vorhaben nach Ziffer 2.3 (Biberprävention) von Zuwendungsempfängern, die in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind, findet die De-minimis Verordnung (EU) Nr.1408/2013 in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

Näheres regelt Ziffer 6 der Richtlinie.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Präventionsmaßnahmen zum Schutz vor Schäden durch den Wolf (GAK)

Förderfähig sind Investitionen zum Schutz vor Schäden durch den Wolf an landwirtschaftlichen Nutztieren in Weidehaltung (Schafe und Ziegen; Rinder, Hauspferde und Hausesel bis 1 Jahr; Damtiere, Lamas und Alpakas)

Gefördert werden können:

2.1.1 Erwerb und Installation wolfsabweisender Schutzzäune,

2.1.2 Erwerb und Installation wolfsabweisender Einrichtungen, die auf digitaler Technik beruhen,

2.1.3 Nachrüstung vorhandener Zäune,

2.1.4 Ausrüstungsgegenstände

2.1.5 Anschaffung von Herdenschutzhunden, einschließlich Qualifikation von Personen, die mit den Herdenschutzhunden arbeiten sowie die Ausbildung der Hunde,

2.1.6 Errichtung von Untergrabschutz,

2.1.7 Einrichtung von Nachtpferchen.

---

[1] sind u.a. Unternehmen der Landwirtschaft, des Garten- und Weinbaus unabhängig von der gewählten Rechtsform und der steuerlichen Einkunftsart

Nicht förderfähig sind:

- Erwerb von landwirtschaftlichen Produktionsrechten und Zahlungsansprüchen
- Investitionen zur Erfüllung geltender Unionsnormen
- Anschaffungskosten von unausgebildeten Herdenschutzhunden ohne deren Ausbildungskosten.

2.2 Laufende Betriebsausgaben zum Schutz vor Schäden durch den Wolf (GAK)

Förderfähig sind zusätzliche laufende Betriebsausgaben zum Schutz vor Schäden durch den Wolf an landwirtschaftlichen Nutztieren in Weidehaltung (Schafe und Ziegen; Rinder, Hauspferde und Hausesel bis 1 Jahr; Damtiere, Lamas und Alpakas) zur Sicherung umweltfreundlicher Weidepraktiken.

Gefördert werden können zusätzliche laufende Betriebsausgaben für

a) wolfsabweisende Zäune

b) Herdenschutzhunde

2.3 Präventionsmaßnahmen zum Schutz vor Schäden durch den Biber

2.3.1 Die Zuwendungen dienen der Schaffung von Akzeptanz und dem Schutz des Bibers. Insbesondere folgende Maßnahmen werden im Rahmen dieser Richtlinie gefördert:

- Anstriche zum Schutz von Gehölzen
- Drahtmanschetten zum Schutz von Gehölzen
- Drahthosen für Einzelbäume
- Sicherung von Zu - und Abläufen in Teichanlagen
- Dammdrainagen
- Einbau von Stahlmatten, Dichtwänden, Steinlagen, Kiessperren zum Schutz von Dämmen und Böschungen
- Einbau von Gittern zum Schutz von Durchlässen
- Festzäune
- Elektrozäune
- Bibertäuscher

2.3.2 Folgende Maße von Festzäunen sind als Orientierung gedacht (vgl. Broschüre „Mit dem Biber leben"):

- Höhe: 80 – 90 cm
- Maschengröße 40x40 mm, Drahtstärke 2,8 mm

- Untergrabungsschutz mind. 30 cm tief

Die Tiefe des Untergrabenschutzes ist stark von den örtlichen Bedingungen abhängig. In der Nähe zu Gewässern muss dieser in Abhängigkeit von der Entfernung zum Gewässer ggf. bis auf Höhe der Gewässersohle geführt werden. Die konkrete Ausführung des Festzauns ist durch den amtlichen Biberbeauftragten prüfen zu lassen und ggf. anzupassen.

2.3.3 Nicht förderfähig sind:

- für in der Teichwirtschaft tätige Unternehmen
  - Tätigkeiten im Zusammenhang mit nicht förderfähigen Vorhaben gemäß Artikel 11 der Verordnung (EU) Nr. 508/2014,
  - Anträge von Wirtschaftsbeteiligten, die einen oder mehrere Verstöße oder Vergehen oder einen Betrug gemäß Artikel 10 Abs. 1 oder 3 der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 in dem Zeitraum begangen haben, der in den delegierten Rechtsakten auf der Grundlage von Artikel 10 Absatz 4 der Verordnung festgelegt ist (mindestens ein Jahr).
  - Sowie Anträge von Wirtschaftsbeteiligten, die einen Betrug im Rahmen des EFF oder des EMFF oder Umweltstraftaten gem. Art. 3 und 4 der Richtlinie 2008/99/EG begangen haben sowie

- Hochwasserschutzmaßnahmen

3. Zuwendungsempfänger

Die Maßnahmen nach Ziffer 2.1 (laufende Betriebsausgaben) und 2.2 (Wolfsprävention) sind nur zuwendungsfähig für:

a.) Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a) der Verordnung Nr. 1307/20131, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften,

b.) andere Landbewirtschafter[2], mit Ausnahme von Gemeinden und Gemeindeverbänden, sofern die Haltung der in Nummer 2 genannten landwirtschaftlichen Nutztieren

---

[2] Ein anderer Landbewirtschafter ist eine Person, die nicht als aktiver Betriebsinhaber nach Art. 9 der VO (EU) Nr. 1307/2013 anzusehen ist, aber dennoch Flächen wirtschaftlich nutzt. Die antragstellende Person muss zur Nutzung aller beantragten Flächen während des gesamten Verpflichtungszeitraums berechtigt sein. Die Person (anderer Landbewirtschafter) kann für die Bewirtschaftung der Flächen Erfüllungsgehilfen (Bsp. Subunternehmer) einsetzen.

- der Sicherstellung der Beweidung im Rahmen der Landschaftspflege,
- zum Erhalt tiergenetischer Ressourcen
  oder
- dem Hochwasser- und Küstenschutz dient.

Die Maßnahmen nach Ziffer 2.3 (Biberprävention) sind zuwendungsfähig für:
natürliche sowie juristische Personen des öffentlichen bzw. privaten Rechts.

Die Beihilfen dürfen nicht an Unternehmen gewährt werden, bei denen es sich um Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Randnummer 35 Abs. 15 der Rahmenregelung der Europäischen Union für Staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020 (2014/C 204/01) handelt, oder die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Mit dem Antrag ist ein Bestätigungsvermerk der amtlichen Wolfs- bzw. Biberbeauftragten hinsichtlich der Angemessenheit, der fachlichen Notwendigkeit und der Art und Weise der umzusetzenden Maßnahmen einzureichen.

4.2 Ist mit der Durchführung der Maßnahmen eine Änderung baulicher Anlagen verbunden, ist die Einverständniserklärung des Eigentümers/Nutzungsberechtigten dem Antrag beizufügen, sofern dieser nicht selbst der Antragsteller ist.

Für Zuwendungen nach Ziffer 2.1 (Wolfsprävention) gilt:

4.3 Die Gewährung einer Zuwendung für Präventionsmaßnahmen nach Ziffer 2.1 (Wolfsprävention) bei der Rinderhaltung bedarf der fachlichen Beurteilung (Bestätigungsvermerk) der amtlichen Wolfsbeauftragten in Abhängigkeit vom Rissgeschehen.

4.4 Ausgebildete Herdenschutzhunde müssen durch die AG Herdenschutzhunde e.V. zertifiziert sein und die Prüfung bestanden haben.

4.5 Für die Anschaffung von Welpen kann nur dann eine Zuwendung vereinbart werden, wenn durch den Hundehalter/Hundeführer ein Nachweis über die eigene Befähigung zur Ausbildung der Hunde durch die AG Herdenschutzhunde e.V. erbracht wird oder wenn ein für die Herdenschutzhund-Ausbildung zugelassener Betrieb mit der Ausbildung beauftragt wird. Die AG Herdenschutzhunde e.V. muss die Herkunft der Welpen aus einer geeigneten Zucht zertifizieren.

Für Zuwendungen nach Ziffer 2.2 (laufende Betriebsausgaben) gilt:

4.6 Die Förderung setzt voraus, dass die Weidehaltung in Wolfsgebieten (siehe Wolfsmanagementplan des Landes Brandenburg) erfolgt.

4.7 Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich während des gesamten Verpflichtungszeitraums, die Beweidung sowie die Pflege und Sicherung der Zäune aufrechtzuerhalten sowie den zweckmäßigen Einsatz der Herdenschutzhunde sicherzustellen.

Für Zuwendungen nach Ziffer 2.3. (Biberprävention) gilt:

4.8 Die bauliche Sicherung von gefährdeten Dammbereichen in bewirtschafteten Teichanlagen kann nur als Präventionsmaßnahme nach dieser Richtlinie gefördert werden, sofern der amtliche Biberbeauftragte sowohl die Angemessenheit und fachliche Notwendigkeit als auch die Finanzierbarkeit der vorgesehenen Maßnahme in seiner Stellungnahme nach Punkt 4.1 bestätigt hat:

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart /Finanzierungsart: Projektförderung / Vollfinanzierung

5.2 Form der Zuwendung: Zuschuss/Zuweisung

5.3 Höhe der Zuwendung:

5.3.1 Für **Ziffer 2.1 der Richtlinie** (Wolfsprävention) gilt:

Für Vorhaben nach Ziffer 2.1.1, die über die allgemeinen Sicherungspflichten hinausgehen, beträgt die Zuwendung bis zu 100% der förderfähigen Ausgaben.
In den anderen Fällen beträgt der Fördersatz bis zu 80% der förderfähigen Ausgaben.
Für Vorhaben nach Ziffer 2.1.2 - 2.1.7 der Richtlinie beträgt die Zuwendungen bis zu 100 % der förderfähigen Kosten.

Die Zahlung der Zuwendung ist auf maximal 30.000 EUR pro Jahr an die jeweilige Zuwendungsempfängerin oder den jeweiligen Zuwendungsempfänger begrenzt.
Die Zuwendung darf nicht zu einer Überfinanzierung des Vorhabens führen.

Für Vorhaben nach Ziffer 2.1.5 gilt:

Für die Anschaffung und Ausbildung eines zertifizierten Herdenschutzhundes ist die Höhe der Zuwendung begrenzt auf max. 4.000 € (brutto) pro Herdenschutzhund.

5.3.2 Für **Ziffer 2.2 der Richtlinie** (laufenden Betriebsausgaben) gilt:
Die Zuwendungen werden als Zuschuss für einen Verpflichtungszeitraum von 5 bis maximal 7 Jahre gewährt. Die jährliche Zuwendung für die laufenden Betriebsausgaben beträgt

- bis zu 1.230 Euro je Kilometer mobilen Zaun für wolfsabweisende Zäune bei Schafen und Ziegen,
- bis zu 620 Euro je Kilometer mobilen Zaun für wolfsabweisende Zäune bei Rindern, Hauspferden und Hauseseln bis zu 1 Jahr; Damtieren, Lamas und Alpakas,
- bis zu 235 Euro je Kilometer feststehenden Elektrozaun
- bis zu 1.920 Euro je Herdenschutzhund;

Die Zahlung der Zuwendung ist auf maximal 450 EUR pro Hektar beweidete Fläche und Jahr an den jeweiligen Zuwendungsempfänger begrenzt.

5.3.3. Für Vorhaben nach **Ziffer 2.3 der Richtlinie (**Biberprävention) gilt:
Die Zuwendungen im Rahmen dieser Richtlinie werden als Zuschuss bis zu 100 % der förderfähigen Kosten gewährt.
Die Zuwendung darf nicht zu einer Überfinanzierung des Vorhabens führen.

5.4 Bemessungsgrundlagen:

5.4.1 Förderfähig sind investive und sächliche Ausgaben für projektbezogene Kosten zur Umsetzung der Vorhaben gemäß Ziffer 2 der Richtlinie.

5.4.2 Für Ziffer 2.1 (Wolfsprävention) gilt:
Eigene Arbeitsleistungen der Zuwendungsempfänger können mit bis zu 60 % des Betrages, der sich bei Vergabe der Leistungen an ein Unternehmen (ohne Berechnung der Umsatzsteuer) ergeben würde, berücksichtigt werden. Die Summe der Zuwendungen für diese Arbeitsleistungen darf die Summe der baren Ausgaben nicht überschreiten.

5.4.3 Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer ist förderfähig für den Fall, dass der Zuwendungsempfänger im gesamten Zeitraum der Zweckbindung der Maßnahme nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist.

5.4.4 Allgemeine Aufwendungen für Beratung, Betreuung von baulichen Investitionen sowie Planungsleistungen einschließlich der Kosten für die FFH-Verträglichkeitsprüfung sind zuwendungsfähig, wenn nachgewiesen werden kann, dass ein Leistungs- und/oder Preiswettbewerb (mindestens drei Angebote) vorab erfolgt ist.
Diese Kosten sind bis zu einem Höchstsatz von insgesamt 20 vom Hundert der förderfähigen Gesamtausgaben zuwendungsfähig.

5.4.5 In Bezug auf die Anwendung der vergaberechtlichen Vorschriften gelten die einschlägigen Festlegungen in den Nr. 3 ANBest – P, G zu § 44 LHO (siehe Anlage 2 zu VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO).
Bei Zuwendungen unter 50.000 Euro sind drei Kostenangebote zur Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes einzuholen.

5.4.6 Sollen mit den zu erwerbenden Hunden eigene Nachzuchten begründet werden und müssen diese deswegen aus getrennten Zuchtlinien abstammen, so sind jeweils für die männlichen und weiblichen Tiere getrennte Angebote mehrerer Züchter einzuholen.

5.4.7 Abweichend von VV Nr. 1.5 zu § 44 LHO gilt für eine Förderung nach dieser Richtlinie eine Bagatellgrenze von 500,00 EUR.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Bis zum Vorliegen der Genehmigung der Europäischen Union zum Fördergegenstand Ziffer 2.2 (laufende Betriebsausgaben) findet die nachfolgende De-minimis Verordnung Anwendung:

Bei Maßnahmen von Unternehmen, die in die Primärerzeugung der in Anhang I AEUV aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse zuzuordnen sind, ist die Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 vom 18.Dezember 2013, geändert mit Verordnung (EU) 2019/316 der Kommission vom 21. Februar 2019, über die Anwendung der Artikel 107 und 108

AEUV anzuwenden. Danach dürfen die im Rahmen der „De-minimis"-Beihilfen gewährten Zuwendungen 20.000 Euro innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren je Zuwendungsempfänger nicht überschreiten.

Bis zur Genehmigung der zu verlängernden Notifizierung SA. 55128 durch die Europäischen Union zum Fördergegenstand Ziffer 2.3 (Biberprävention) findet für Zuwendungsempfänger der Teichwirtschaft die nachfolgende De-minimis Verordnung Anwendung:

Bei Maßnahmen von Unternehmen, die dem Fischerei- und Aquakultursektor zuzuordnen sind, ist die Verordnung (EU) Nr. 717/2014 vom 27. Juni 2014 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 AEUV anzuwenden. Danach dürfen die im Rahmen der „De-minimis"-Beihilfen gewährten Zuwendungen 30.000 Euro innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren je Zuwendungsempfänger nicht überschreiten.

6. 2 Für Zuwendungsempfänger außerhalb der Teichwirtschaften (Biberprävention) sowie Zuwendungsempfänger nach Ziffer 3b) der Richtlinie (Wolfsprävention und laufende Betriebsausgaben) gilt:

Die Zahlung einer Zuwendung an ein Unternehmen im Haupt- oder Nebenerwerb außerhalb der landwirtschaftlichen Primärproduktion erfolgt als De-minimis-Beihilfe gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 in der jeweils geltenden Fassung (max. 200.000 EUR in drei Steuerjahren pro Zuwendungsempfänger).

Die Zahlung einer Zuwendung an ein Unternehmen innerhalb der landwirtschaftlichen Primärproduktion erfolgt als De-minimis-Beihilfe gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 in der jeweils geltenden Fassung (max. 20.000 EUR in drei Steuerjahren pro Zuwendungsempfänger).

6.3 De-minimis-Beihilfen dürfen nicht mit staatlichen Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten kumuliert werden, wenn die Kumulierung dazu führen würde, dass die Beihilfeintensität oder der höchste einschlägige Beihilfebetrag überschritten wird.

6.4. Für Ziffer 2.1.5 gilt: Für die Zuchtzertifizierung und Ausbildungsprüfung ist die AG Herdenschutzhunde e.V. zuständig. Der Zuwendungsempfänger muss vor Auszahlung

einen Sachkundenachweis zur Haltung von Herdenschutzhunden vorlegen, der bei der AG Herdenschutzhunde e.V. erworben werden kann.

6.5. Für Ziffer 2.1.5 gilt: Bei jedem im Rahmen der Zuwendung erworbenen, bereits ausgebildeten Herdenschutzhund ist die Bescheinigung über die Leistungsprüfung sowie die Chipnummer des Hundes vorzulegen.

6.6. Für Ziffer 2.1.5 gilt: Wenn ein Herdenschutzhund vor Ablauf der Zweckbindungsfrist von fünf Jahren stirbt, ist eine Bescheinigung des Tierarztes erforderlich. Die Bewilligungsbehörde ist über den Tod des Tieres unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

6.7. Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten

- Bauten und baulichen Anlagen, die keine Zäune sind, innerhalb eines Zeitraums von zwölf Jahren nach der Abschlusszahlung an den Zuwendungsempfänger;
- sonstige Maßnahmen, die nicht Bauten und baulichen Anlagen sind, einschließlich Zäune innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren nach der Abschlusszahlung an den Zuwendungsempfänger

veräußert oder nicht mehr dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet werden.

Für Ziffer 2.1 (Wolfsprävention) und Ziffer 2.3 (Biberprävention) gilt:
Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, mit der Umsetzung der Maßnahme innerhalb einer Frist von 8 Wochen nach Erhalt des Zuwendungsbescheides zu beginnen und zeigt dies bei der Bewilligungsbehörde an.

6.8 Der Bundesrechnungshof (bei einer Förderung mit Bundesmitteln), der Landesrechnungshof, das Fachministerium und alle an der Förderung beteiligten öffentlichen Mittelgeber sind berechtigt, beim Zuwendungsempfänger bzw. wenn Mittel an Dritte weitergeleitet wurden, auch bei diesem zu prüfen.

6.9 Die Förderung zu Ziffer 2.2 (laufende Betriebsausgaben) setzt voraus, dass die Weidehaltung aus Gründen des Umweltschutzes (insbesondere Naturschutz und Landschaftspflege) erforderlich ist.

6.10 Sind die Zuwendungsvoraussetzungen aufgrund äußerer, vom Zuwendungsempfänger nicht zu vertretender Ereignisse nicht mehr gegeben, endet die Verpflichtung, ohne

dass Sanktionen oder eine Rückzahlung der für den bereits erbrachten Verpflichtungszeitraum erfolgten Zahlungen gefordert werden. Der Ausstieg aus einem laufenden Verpflichtungszeitraum steht der Bewilligung einer neuen Agrarumwelt-, Klima- oder Tierschutzmaßnahme nicht entgegen.

6.11 Kumulierung mit Mitteln aus anderen Förderprogrammen[3]

Die Vorhaben nach Ziffer 2.1 (Wolfsprävention) können gleichzeitig aus Mitteln anderer öffentlicher Förderprogramme zum Schutz vor Schäden durch den Wolf gefördert werden, soweit

- die Zuwendungen die einschlägigen beihilferechtlichen Voraussetzungen erfüllen und
- insgesamt 100 % der förderfähigen Kosten nicht überschreiten.

Ferner können die Vorhaben nach 2.2 (laufende Betriebsausgaben) ebenfalls gleichzeitig aus Mitteln anderer öffentlicher Förderprogramme zum Schutz vor Schäden durch den Wolf gefördert werden, soweit

- die Zuwendungen die einschlägigen beihilferechtlichen Voraussetzungen erfüllen
- keine Überkompensation erfolgt und
- insgesamt der Höchstbetrag von 450 EUR pro Hektar nicht überschritten wird.

6.12 Für Vorhaben nach Ziffer 2.3 (Biberprävention) gilt:
Der in der Teichwirtschaft tätige Zuwendungsempfänger muss bis zum Abschluss des Vorhabens und für einen Zeitraum von fünf Jahren nach der Abschlusszahlung an den Begünstigten die Bestimmungen der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) einhalten.

Sofern der Zuwendungsempfänger während der gesamten Dauer der Durchführung des Vorhabens und während eines Zeitraums von fünf Jahren nach der Abschlusszahlung einen oder mehrere der in Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 508/2014 genannten Verstöße begangen hat, ist die Zuwendung zurückzuzahlen.

---

[3] Beihilfen aus anderen Förderprogrammen, wo sich die beihilfefähigen Kosten teilweise oder vollständig überschneiden, sind zu kumulieren.
Es erfolgt keine Kumulierung zwischen den Vorhaben nach 2.1 und 2.2, da es sich die beihilfefähigen Kosten Unterscheiden (Investition und laufende Betriebsausgaben).

7. Verfahren

Das Verfahren zur Umsetzung erfolgt auf Grundlage der Landeshaushaltsordnung (LHO) §§ 23 und 44.
Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen und die Prüfung der Verwendungsnachweise ist das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF) zuständig.

7.1. Antragsverfahren

Anträge sind vollständig und formgebunden, schriftlich entsprechend den Vorgaben nach Randnummer 71 der Rahmenregelung der Europäischen Union für Staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020 (2014/C 204/01) beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung zu stellen.

Für Maßnahmen nach Ziffer 2.2 (laufenden Betriebsausgaben) sind die Anträge bis zum 30. April des Jahres bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.
Für Antragsteller, die bereits eine Zuwendung für eine Förderung nach Ziffer 2.1 der Richtlinie (Wolfsprävention) beantragt haben, ist unter Berücksichtigung der verfügbaren Haushaltsmittel die Festlegung einer weiteren Antragsfrist vorgesehen.

Der Antrag beinhaltet eine Stellungnahme der amtlichen Wolfs- bzw. Biberbeauftragten (siehe Ziffer 4.1 und 4.9 der Richtlinie).

Dem Antrag ist eine schriftliche Erklärung gemäß Ziffer 2.3.3 der Richtlinie beizulegen.

Zuwendungen dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Mit dem Einreichen des Förderantrages kann der Zuwendungsempfänger bei der Bewilligungsbehörde einen Antrag auf Genehmigung eines vorzeitigen Vorhabenbeginns stellen.

7.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung.

7.3. Anforderungs- und Auszahlverfahren

7.3.1 Die Zuwendungen sind auf Antrag erst auszuzahlen, wenn der Zuwendungsempfänger den Empfang des Zuwendungsbescheides bestätigt hat und der Zuwendungsbescheid durch Ablauf der Rechtsbehelfsfrist bestandskräftig geworden ist. Der Zuwendungsempfänger kann die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides herbeiführen und damit die Auszahlung beschleunigen, wenn er erklärt, auf einen Rechtsbehelf zu verzichten.

7.3.2 Für Ziffer 2.1 (Wolfsprävention) und Ziffer 2.3 (Biberprävention) gilt:

Die Zuwendungen dürfen nur soweit und nicht eher ausgezahlt werden, als sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt werden (siehe Anlage 2 zu VV Nr. 1.4 zu § 44 LHO).

Für Ziffer 2.2 (laufende Betriebsausgaben) gilt:

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt im Wege der Erstattung. Mit dem Auszahlungsantrag hat der Zuwendungsempfänger eine Übersicht über die bezahlten Rechnungen einschließlich der Originalrechnungen und der Zahlungsbelege sowie eine Dokumentation der Auftragsvergabe einzureichen.

Der Auszahlungsantrag ist bis zum 30. Oktober des Jahres bei der Bewilligungsbehörde zu stellen.

7.4. Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist gemäß VV Nr. 10.2 zu § 44 LHO gegenüber der Bewilligungsbehörde zu erbringen. Ein Prüfvermerk über die sachgerechte Ausführung der Maßnahme muss bei dem amtlichen Wolfs- bzw. Biberbeauftragten eingeholt werden.

7.5 zu beachtende Vorschriften

7.5.1 Für die Bewilligung, Auszahlung, Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

7.5.2 Es wird darauf hingewiesen, dass ab dem 01.07.2016 die Angaben nach Randnummer 128 der Rahmenregelung der Europäischen Union für Staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020 (2014/C 204/01) bzw. Nr. 3.9

der Leitlinien für die Prüfung staatlicher Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor auf einer nationalen oder regionalen zentralen Beihilfen-Website veröffentlicht werden, soweit die Veröffentlichungsschwellen überschritten werden.

8. Geltungsdauer

Die Laufzeit der Richtlinienteile Ziffer 2.1 (Wolfsprävention) und Ziffer 2.2 (laufende Betriebsausgaben) ist bis zum 31. Dezember 2022 befristet.

Die Laufzeit des Richtlinienteils Ziffer 2.3 (Biberprävention) ist bis zum 31. Dezember 2021 befristet.

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 11.12.2020 in Kraft.

Potsdam den 9.12.2020

Axel Vogel

Minister für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz